

führt einzelne Urkunden von Karl dem Großen bis Heinrich III. an, die ihn mit Recht vermuten lassen, „dass der Aussteller nicht so weit von der Abfassung der Urkunde entfernt ist, wie gemeinhin angenommen wird“ (S. 13). Zum D. 246 Karls des Kahlen sind ihm die Darlegungen von A. Borst, Der überlieferte Geburtstag, in: MGH Schriften 42 (1996) S. 37 f., entgangen. R. S.

Bernhard ZELLER, Montecassino in Teano. Klösterliche Politik und lokale Eliten im Spiegel Montecassineser Privaturkunden des 10. Jahrhunderts, Römische Historische Mitteilungen 52 (2010) S. 121–145. – Aus der Zeit des Exils, das die Klostersgemeinschaft nach der Zerstörung von Montecassino 881/83 in Teano und Capua verbrachte und dessen Folgen hier analysiert werden, sind vor allem aus der Zeit in Teano im Archiv der Abtei zahlreiche Urkunden erhalten. Sie spiegeln die Bemühungen wider, die Rückkehr nach Montecassino (Ende des 10. Jh.) vorzubereiten, den verlorenen Urkundenbestand auszugleichen und vor allem den durch lokale Eliten entfremdeten Klosterbesitz mit Hilfe der Fürsten von Capua-Benevent, die daran ein eigenes Interesse hatten, zurückzugewinnen, zum Teil in gerichtlichen Auseinandersetzungen. Der Rechtsinhalt der Gerichtsurkunden wird vom Vf. eingehend analysiert, Richter und Rechtsbeistände identifiziert. M. P.

Hermann JAKOBS / Wolfgang PETKE, Papsturkundenforschung und Historie. Aus der Germania Pontificia Halberstadt und Lüttich (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 9) Köln u. a. 2008, Böhlau, VIII u. 276 S., 19 Abb., ISBN 978-3-412-20024-4, EUR 39,90. – Nach 28 Jahren erscheint wieder ein Band der Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia, für den zwei Kenner der hochma. Papsturkunden verantwortlich zeichnen. Den ersten Teil bildet Hermann JAKOBS, Spätottonische Klosterfreiheit. Die Privilegien „Creditae speculationis“ Johannes' XIII. und Benedikts VII. für Thankmarsfelde/Nienburg, Alsleben und Arneburg (S. 1–128). Der Beitrag stellt an konkreten Stücken eine Auseinandersetzung mit den kruden Thesen von Mogens Rathsack (vgl. DA 48, 225 f.) dar, die leider in die Edition der Papsturkunden von Harald Zimmermann (vgl. DA 40, 636 f.; 42, 239) Eingang gefunden haben. Gegenstand sind sechs Papsturkunden, bei Zimmermann die Nummern 213, 265, <278, † 279, † 256 und 548 sowie die DD H II 25, 44 und der Liber Diurnus (V 87 = C 72 = A 67), zu deren Untersuchung etliche weitere Urkunden herangezogen werden. Die neun Stücke werden im Anhang der Untersuchung kritisch ediert – und das bedeutet, daß ihre Vorlagen durch Marginalien am Rand sofort nachvollziehbar und einzeln nachgewiesen werden, ein hoher Standard, den man sich auch sonst wünschen würde. Die zentrale Frage der Untersuchung J.' ist, wie die Formulierungen der Klosterfreiheit ihren Weg in die genannten Urkunden fanden, woher die Schreiber schöpften – und vor allem in Hinblick auf Rom: Welche Gestaltungs kompetenz kam hier Rom zu und wie viele der Urkunden wurden nördlich der Alpen ausformuliert? Damit widmet sich J. einer zentralen Frage für das Geben und Nehmen zwischen Rom und den Kirchen in partibus. J. gelingt es in eindrucksvoller Weise, die wohl nur aufgrund der langjährigen Beschäftigung mit dem Material möglich ist, den Austausch zwischen Papst- und Königsurkunden herauszuarbeiten und damit deutlich zu machen, daß sich die Forschung für Urkunden des